



1/SN-271/ME 1 von 9

AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

A-6010 Innsbruck
Neues Landhaus

Präs.Abt.II/EG-Referat-1488/9

Tel. 05 12/508,
Durchwahl Klappe 157

Fax 05 12/508 595

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz

Sachbearbeiter: Mag. Salcher

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	Ab. GE/19. 13
Datum: 26. APR. 1993	
Verteilt 27. April 1993	

Innsbruck, am 2. März 1993

St. Jannitsch

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutz der
Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft
und der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe -
Gentechnikgesetz;
Stellungnahme

Zu Zahl GZ 32.290/55-III/9/92 vom 22. Dezember 1992

Die Tiroler Landesregierung nimmt auf Grund ihres Beschlusses vom 2. März
1993 zum Entwurf eines Gentechnikgesetzes wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

- Der Titel des Gesetzes lautet: "Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz
der Gesundheit des Menschen einschließlich seiner Nachkommenschaft und
der Umwelt vor Schäden durch gentechnische Eingriffe".

§ 1 legt als Ziel des Gesetzes den Schutz des Menschen einschließlich
seiner Nachkommenschaft vor gesundheitlichen Schäden fest. Dabei ist
der Schutz der Umwelt zu berücksichtigen, da die Gesundheit des Menschen
maßgeblich von seinen Umweltbedingungen abhängt.

§ 3 Abs. 1 bestimmt als Grundsatz, daß gentechnische Arbeiten ... nur dann zulässig sind, wenn u.a. schädliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind (Vorsorgeprinzip).

Diese und zahlreiche andere Bestimmungen des Entwurfes haben neben dem Schutz der menschlichen Gesundheit auch den Schutz der Umwelt als gleichrangigen Schutzzweck zum Inhalt.

Dem Bundesgesetzgeber fehlt es aber an einer umfassenden Umweltschutzkompetenz; insbesondere die Angelegenheiten des Natur- und des Tierschutzes fallen in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers.

Der Bundesgesetzgeber könnte zwar im Sinne des vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Berücksichtigungsprinzips auf kompetenzfremde Belange Bedacht nehmen (vgl. VfSlg. 3163/1957, 7138/1973), etwa in Form eines deklarativen Bedachtnahmegebotes auf Landesrecht (vgl. VfSlg. 3858/1960) oder eines gesetzlichen Bedachtnahmegebotes, bei dem der Vorrang der eigenen Ziele gegenüber den kompetenzfremden Zielen gewahrt bleibt.

Von einer derartigen Bedachtnahme auf kompetenzfremde Ziele kann aber beim vorliegenden Entwurf nicht mehr die Rede sein; vielmehr greift dieser in verfassungswidriger Weise in Landeskompetenzen ein.

2. Die Aufgaben des Gesundheitswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) sind in mittelbarer Bundesverwaltung nach Art. 102 Abs. 1 B-VG, das heißt durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden, zu vollziehen. Der Verfassungsgerichtshof erachtet es nun für zulässig, daß auch im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung in einem bestimmten Ausmaß und unter Einhaltung sonstiger verfassungsrechtlicher Grenzen auch dem Bundesminister Aufgaben zur Besorgung in erster Instanz übertragen werden können. Allerdings ist diese Ermächtigung von Verfassung wegen beschränkt. Insbesondere darf sie nicht dazu führen, das System

- 3 -

der mittelbaren Bundesverwaltung, "das zu den wesentlichen Elementen der Realisierung des bundesstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung zählt", zu unterlaufen (vgl. VfSlg. 11403/1987).

Der gegenständliche Gesetzesentwurf sieht, abgesehen von einzelnen Strafbestimmungen, ausschließlich die Zuständigkeit von Bundesbehörden (im wesentlichen Bundesminister) zur Vollziehung dieses Gesetzes vor; dies kommt einer Aushöhlung des Prinzips der mittelbaren Bundesverwaltung gleich. Es ist nicht einmal vorgesehen, daß gewisse Informationen, deren Kenntnis etwa im Zusammenhang mit Notfällen von Bedeutung sein könnte, oder über vorläufige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen, dem Landeshauptmann und/oder den Bezirksverwaltungsbehörden zukommen müssen.

3. Der Entwurf weist weiters zahlreiche Verordnungsermächtigungen auf. Dies mag einerseits im Interesse einer gewissen Flexibilität, die auf Grund des raschen Wandels im Bereich der Gentechnik erforderlich ist, gerechtfertigt sein, andererseits wird aber die Beurteilung der Auswirkungen des Gesetzes erschwert.
4. Die Tiroler Landesregierung verlangt weiters, daß die in Österreich bestehenden Unternehmen durch die vorgesehene gesetzliche Regelung nicht schlechter gestellt werden, als die im Ausland bestehenden Unternehmen durch die dort geltenden Vorschriften gestellt sind, dies insbesondere mit dem Ziel der Erhaltung heimischer Arbeitsplätze.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 4:

Diese Bestimmung sieht als Grundsatz vor, daß die Öffentlichkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes in seine Vollziehung einzubinden ist. Das B-VG kennt zwar eine Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung (Art. 91 Abs. 1 B-VG), nicht aber an der Verwaltung. Gemeint ist hier wohl die Beteiligung der Öffentlichkeit an bestimmten Verfahren nach diesem Gesetz; dies sollte allerdings auch so zum Ausdruck kommen.

- 4 -

Zu § 4:

Die Definitionen der Abs. 10 und 11 scheinen im Hinblick auf die detaillierten Regelungen der §§ 14 ff. entbehrlich.

Zu § 7:

Im letzten Satz des Abs. 3 müßte es "der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" statt "er" lauten.

Zu § 8:

Fraglich ist, wo die im Abs. 3 angeführten Richtlinien der Gentechnikkommission zu veröffentlichen sind; dies gilt auch für die an anderen Stellen dieses Gesetzes normierte Verpflichtung zur Veröffentlichung von Richtlinien (etwa § 13 Abs. 5).

Zu § 13:

Im Abs. 2 ist vorgesehen, daß der Betreiber bei einem Unfall die Feuerwehr sowie die Behörde (das ist der zuständige Bundesminister) über den Unfall unverzüglich zu unterrichten hat. Nach Abs. 3 sind bei einer Gefährdung der Gesundheit der Anrainer auch diese unverzüglich zu informieren. Diese Informationspflichten scheinen jedoch insofern mangelhaft, als eine Verständigung auch der für Katastrophen zuständigen Behörden ebenso wie jener Behörden, die etwa für Evakuierungen zuständig sind, fehlt. Es sollte daher vorgesehen werden, daß die Gemeinde, die Bezirksverwaltungsbehörde und/oder der Landeshauptmann vom Unfall in Kenntnis zu setzen sind. Es scheint nämlich nicht zweckmäßig, zwar den Bundesminister in Wien und die Anrainer zu informieren, nicht aber die lokalen Behörden.

- 5 -

Zu den §§ 14 bis 18:

Die Anmeldung bzw. Bewilligung von gentechnischen Arbeiten wird einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursachen. Es sollte daher geprüft werden, ob derart aufwendige Verfahren auch bei jenen Sicherheitsstufen, in denen kein oder nur ein geringes Risiko vorliegt, notwendig ist.

Zu § 20:

Inwieweit das hier geregelte Anhörungsverfahren mit dem in parlamentarischer Behandlung stehenden Bürgerbeteiligungsgesetz abgestimmt ist, kann nicht beurteilt werden. Eine Abstimmung wird jedoch jedenfalls erforderlich sein.

§ 20 sieht vor, daß bei Vorlage bestimmter Anmeldungen von gentechnischen Arbeiten der zuständige Bundesminister im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und in drei weiteren Zeitungen kundzumachen hat, daß die Anmeldung zur Einsichtnahme bei der Behörde (das ist wiederum der Bundesminister) aufliegt und daß es jedermann freisteht, innerhalb der vierwöchigen Auflegungsfrist begründete Einwendungen schriftlich zu übermitteln. Zu den Publikationsorganen führen die Erläuternden Bemerkungen aus, daß die Kundmachung "in drei weiteren Zeitungen, die am Standort der gentechnischen Anlage vorzugsweise gelesen werden" erfolgen soll. Dies sollte jedoch bereits im Gesetzestext zum Ausdruck kommen, da sich diese Auslegung nicht zwingend ergibt.

Außerdem scheint eine Auflage lediglich bei der zuständigen Behörde - das ist der Bundesminister in Wien - nicht ausreichend. "Betroffene Öffentlichkeit" wird hauptsächlich jene am Standort der Anlage sein. Liegt dieser etwa in Tirol oder Vorarlberg, so ist angesichts des damit verbundenen Aufwandes wohl nicht mit einer breiten Beteiligung der Öffentlichkeit zu rechnen. Eine derartige Regelung könnte somit leicht den Verdacht erwecken, die Beteiligung der Öffentlichkeit doch nicht so ganz ernst zu nehmen.

- 6 -

Es stellt sich auch die Frage der Sinnhaftigkeit eines - wohl nicht im Interesse der Verfahrensökonomie liegenden - Anhörungsrechtes für jedermann. Jedenfalls wird verlangt, die Parteistellung ausländischer Stellen zu streichen.

Weiters sollte auch der Landeshauptmann von derartigen Anmeldungen verständigt werden.

Zu § 28:

Hier ist auf die Ausführungen zu § 20 zu verweisen.

Zu § 29:

Vergleiche die Ausführungen zu § 13.

Zu § 35:

Beim Transport von gentechnisch veränderten Organismen sollte im Gesetz vorgesehen werden, daß auch der Landeshauptmann jenes Bundeslandes, durch das der Transport führt, hierüber zu informieren ist. Gerade bei Transporten von Organismen der Sicherheitsstufen 3 und 4 sollte dies unbedingt beachtet werden, da ja auch Notfallmaßnahmen bei einem Unfall bekannt gegeben werden müssen.

Zu § 40:

Im Abs. 4 sollte es "Behörde" statt "der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz" lauten. Dies gilt auch für § 44.

Zu § 42:

Der Ausdruck "Entmündigte" (Z. 5) entspricht nicht mehr dem ABGB.

Zu § 44:

Die Regelung des Abs. 2 scheint kompetenzrechtlich bedenklich. Es ist nämlich Aufgabe des nach Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG zur Regelung von Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten zuständigen Gesetzgebers, festzulegen, welche Aufgaben dem ärztlichen Leiter einer Krankenanstalt zukommen (vgl. Schrammel, Krankenanstaltengesetz und Sozialversicherungsrecht, in Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht Nr. 4/1990, S. 110).

- 7 -

Zu § 47:

Ebenso kompetenzrechtlich bedenklich ist auch diese Bestimmung.

Auch wenn nach den Erläuternden Bemerkungen hier nicht nur Personen, für die das Arbeitnehmerschutzgesetz gilt, erfaßt werden sollen, so ist diese Bestimmung doch dem Arbeitnehmerschutz zuzuordnen. Auf dieser kompetenzrechtlichen Grundlage kann der Bundesgesetzgeber somit aber nicht etwa Dienstnehmer des Landes oder der Gemeinden erfassen, soweit diese nicht in Betrieben tätig sind. Dies gilt auch für § 48.

Außerdem sollte nicht nur die physische, sondern auch die psychische Eignung geprüft werden.

Zu § 52:

Die Gentechnikkommission setzt sich aus insgesamt 31 Mitgliedern zusammen. Es stellt sich die Frage, ob bei einer derart großen Anzahl von Mitgliedern ein effizientes Arbeiten überhaupt möglich ist.

Im Abs. 3 muß es statt "lit." "Z." lauten.

Zu § 54:

Ein Präsenzquorum von einem Drittel der Mitglieder scheint zu wenig.

Unklar ist, warum ein Ersatzmitglied dann ein Stimmrecht haben soll, wenn die Person, die es vertritt, den Vorsitz führt. Im Falle der Stimmgleichheit würden dem vorsitzführenden Ressort faktisch zwei Stimmen zukommen.

Auch sollte das Konsensquorum ausdrücklich und nicht nur indirekt normiert werden.

Zu § 69:

Im Abs. 1 ist vorgesehen, daß der Betreiber in der Anmeldung jene Informationen angeben kann, deren Bekanntwerden seiner Wettbewerbstellung schaden könnte und die somit vertraulich behandelt werden sollten. Diese Informa-

- 8 -

tionen sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich. Es ist nicht klar, in welcher Form die Behörde über die Vertraulichkeit von Informationen entscheidet.

Probleme können sich auch bei genetischen Analysen im medizinischen Bereich ergeben. Gewisse genetische Informationen können Rückschlüsse auf Erbkrankheiten zulassen, sodaß damit auch Informationen über Personen verbunden sind, die in direkter Linie mit dem Betroffenen verwandt sind. Es stellt sich die Frage, inwieweit solche betroffene Personen informiert werden sollen. Es könnte auch der Fall sein, daß bei einem genetischen Test unerwartet zusätzliche Informationen auftreten, die zu einem Handeln zwingen könnten. Dabei handelt es sich um äußerst sensible gesundheitsbezogene Daten. Damit verbunden ist auch die Betroffenheit der Privatsphäre, wenn bei einer Person auf Grund der genetischen Informationen feststeht, daß übertragbare Erbkrankheiten vorliegen. Dies bedeutet ein Spannungsverhältnis zum Recht des Betroffenen auf Information über gewisse Daten. Der Gesetzesentwurf gibt über diese Fragen keine ausreichende Antwort.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Jesachu